



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapierindex-OGAWs **WI Global Challenges Index-Fonds, Anteilklasse EDEKABANK (ISIN: DE000A2H88K5), Anteilklasse EDG (ISIN: DE000A1JM5A8), Anteilklasse I (ISIN: DE000A0LGNP3), Anteilklasse P (ISIN: DE000A1T7561) und Anteilklasse S (ISIN: DE000A2DL4N0)** treten mit Wirkung

zum 01.07.2021

in Kraft:

1. Änderung Anlagegrenzen

Der § 2 Absatz 4 wird hinsichtlich der Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kapitalbeteiligung geändert. Zukünftig wird das Aktivvermögen des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens als Grundlage herangezogen. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.

2. Rücknahmeabschlag

Die Gesellschaft hat sich dazu entschieden, zukünftig grundsätzlich keinen Rücknahmeabschlag zu erheben. Daher wird § 6 Abs. 2 dahingehend angepasst. Weiter wird der Rücknahmeabschlag als Unterscheidungsmerkmal der Anteilklassen in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 gestrichen.

3. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind sowie Verwahrstellenvergütung

Die maximale jährliche Verwaltungsvergütung, die die Gesellschaft aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für ihre Tätigkeit erhält, gilt unabhängig von der Anteilklasse. Dies gilt ebenso für die Verwahrstellenvergütung, die die Verwahrstelle für ihre Tätigkeit aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erhält. Dies wird zukünftig in § 7 Abs. 1 und Abs. 3 klargestellt.

4. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 7 Abs. 2a.).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 7 Abs. 2b).

Schließlich können zukünftig Kosten, die Dritte für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 7 Abs. 2c).

Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel am Ende des § 7 Abs. 3 entsprechend angepasst.

5. In § 9 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die keinen inhaltlichen Einfluss auf die Regelungen dieses Paragraphen haben.
6. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
7. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 02.03.2021 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.07.2021** werden der § 2 Abs. 4, § 4, § 6, § 7 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 9 wie folgt neu gefasst:

§2

Anlagegrenzen

4. Mehr als 75 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

.....

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Vergütung (Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung), der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben oder halten dürfen, oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben oder halten dürfen, oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht bzw. unter § 5 der BAB im Einzelnen beschrieben.

....

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilklasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

.....

§ 7

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- b. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- d. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der

Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,02 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt unabhängig von der Anteilklasse 1/12 von höchstens 0,10 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, errechnet aus den Tagesendwerten.

Der Betrag, der jährlich aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a., 2.b., 2.c, 2.d. und 3 als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,72 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

.....

§ 9

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wieder an.

Hannover, im März 2021

Warburg Invest AG

Der Vorstand